

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 2184/2003-308

A 8 – 66149/2013-23

A 8/4 – 25555/2012

BearbeiterIn: Karin Fürnholzer

Kulturausschuss:

BerichterstatterIn: .....

**Betreff: Literaturhaus/ Franz-Nabl-Institut  
 Betriebsführung**

1. Verlängerung der bestehenden Verträge  
 (Untervermietung – BetreiberInnenvertrag)
2. Projektgenehmigung von 1.1.2015 bis 31.12.2019

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und  
 Immobilienausschuss:

BerichterstatterIn: .....

Graz, 18.9.2014

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.2.2014 hat der Gemeinderat der Stadt Graz der Prolongierung eines gemeinsamen BetreiberInnenvertrages für das Literaturhaus zwischen der Stadt Graz und der Karl-Franzens-Universität Graz/Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung bis 31.12.2019 grundsätzlich zugestimmt. Da die Neuausschreibung der gemeinsamen Leitungsposition für das Franz-Nabl-Institut und das Literaturhaus und die damit verbundenen Hearings die ursprünglich beabsichtigte Verlängerung der bestehenden Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2015 bis 2019 aus Termingründen bis zum Sommer 2014 nicht zuließ (siehe bitte Mitteilung des Herrn Bürgermeisters in der Gemeinderatssitzung vom 3.7.2014), wurde der gemeinsame Bericht der Finanz- und Vermögensdirektion mit der Abteilung für Immobilien sowie des Kulturamtes über den Sommer neu erarbeitet und liegt nunmehr zur Beschlussfassung vor.

Die gemeinsame Leitung des Franz-Nabl-Institutes für Literaturforschung sowie des Literaturhauses wurde auf Basis eines öffentlich abgewickelten Hearings mit einem Dreiervorschlag hochqualifizierter Persönlichkeiten abgeschlossen. Die Letztentscheidung der Rektorin der Karl-Franzens-Universität, Frau Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christa Neuper, die die Zugänge der gemeinsam von der Karl-Franzens-Universität und der Stadt Graz beschickten Hearingskommission hinsichtlich der Fachkompetenz, Managementkompetenz und sozialen Kompetenz mitberücksichtigen wird, liegt allerdings noch nicht vor, wird jedoch für Herbst 2014 erwartet.

Die nächsten fünf Jahre sollen die Weiterentwicklung des Franz-Nabl-Institutes als universitäre Dokumentations- und Forschungseinrichtung in noch engerer Abstimmung mit dem Forschungs- und Lehrangebot des Institutes für Germanistik ermöglichen. Die „Doppeleinrichtung“ Nabl-Institut und Literaturhaus soll als Clearing-Stelle zwischen literarischer Praxis, universitärer Literaturforschung und –lehre sowie Öffentlichkeit vertieft positioniert werden.

Dazu beschloss der Gemeinderat in der eingangs zitierten Sitzung vom 27.2.2014 kulturpolitische Ziele, die auch im Vertrag zwischen Stadt Graz und Karl-Franzens-Universität abgebildet werden.

Demnach sollen neben der Literaturhausleitung mit Programmplanung und Konzeption folgende Schwerpunkte in den BetreiberInnenvertrag aufgenommen noch stärker als bisher berücksichtigt werden:

**Synchronisation** Nabl-Institut und Literaturhaus, **insbesondere aber des Veranstaltungsprogramms des Literaturhauses** und des Lehrangebots der Philologien (insbesondere der Germanistik) unter Einbeziehung der Studierenden und Förderung von Entwicklungschancen für wissenschaftliche MitarbeiterInnen

**Außenrepräsentation des Literaturhauses** bzw. des Nabl-Instituts und Vertretung gegenüber Gebietskörperschaften, Medien und Öffentlichkeit

**Programmorientierung** nach Bedürfnissen der **künstlerischen Öffentlichkeit**; spezielle Literaturangebote für **(Post-) MigrantInnen**, mehr Veranstaltungen insgesamt, vor allem mehr diskurslastige Veranstaltungen.

**Erweiterung von Kooperationen** (Österreichisches Kabarett-Archiv, Jung-AutorInnen-„Plattform“, andere VeranstalterInnen in Graz und überregional, Gymnasien, Fachhochschulen, Erwachsenenbildung, sowie Bemühung um eine verstärkte Einbindung in das Programm des „steirischen herbst“).

**Ausbau des Literaturhauses** als Treffpunkt für Literaturinteressierte (Café, Lesebereich, Bibliothek, Kinderecke)

**Sicherung des Kinder- und Jugendbuchfestivals „Bookolino“** mit den Schwerpunkten Leseförderung für Kinder und Jugendliche.

Was darüber hinaus die Tätigkeit des Franz-Nabl-Institutes für Literaturforschung betrifft, darf auf den nach wie vor gültigen Text der Homepage verwiesen werden:

*„Das Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung, das seinen Betrieb im Jahr 1990 aufgenommen hat, ist ein Forschungsinstitut der Karl-Franzens-Universität Graz und wird zur einen Hälfte (Personal) vom Bund, zur anderen (Sachaufwand) vom Land Steiermark finanziert. Das Nabl-Institut beschäftigt sich vorrangig mit aktuellen und historischen Aspekten des Literaturgeschehens in der Steiermark, berücksichtigt aber selbstverständlich die gesamtösterreichischen und internationalen Zusammenhänge, in die dieses Geschehen eingebettet ist.*

*Seit 2003 obliegt dem Nabl-Institut außerdem die Führung des Literaturhaus Graz. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe bedeutet eine Anbindung an die Praxis des literarischen und kulturellen Lebens. Das Nabl-Institut ist bemüht, diese Aufgabenstellungen so miteinander zu vernetzen, dass nützliche und sinnvolle Synergieeffekte entstehen, also etwa Forschungsleistungen für eine breitere Öffentlichkeit aufzubereiten oder Lehre und Literaturpraxis über das Veranstaltungsangebot des Literaturhauses zusammenzuführen.“*

Das Literaturhaus der Stadt Graz wurde seit der Gründung immer wieder externen Evaluierungen unterzogen. Diese zuletzt in einem Peer-Gutachten vom 3.10. und 4.10.2013 manifestierte Praxis soll, nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit der Karl-Franzens-Universität, auch in den weiteren Vertragsjahren anlassbezogen fortgesetzt werden. Weiterhin Vertragsbestandteil bleibt die Verpflichtung der Karl-Franzens-Universität, über die gemeinsame Leitung von Franz-Nabl-Institut und Literaturhaus zweimal jährlich Präsentationen des aktuellen Programmes, der Entwicklungen im Berichtszeitraum sowie der bevorstehenden Programmschwerpunkte nur mehr an Stelle eines eigenen Beirates im Gemeinderätlichen Kulturausschuss zu gewährleisten. Auch damit soll die einzigartige Verbindung zwischen universitärer Lehre und Forschung in den Literaturwissenschaften mit

Literaturhaus als Bühne für Literatur interessierte Bürgerinnen und Bürger in enger Abstimmung mit den zuständigen politischen Organen der Stadt Graz manifestiert werden.

Dem aktuellen Gemeinderatsbericht sind Gemeinderatsbeschlüsse vom 30.4.2001 zur Projektgenehmigung und Umbau des damaligen Kulturhauses sowie vom 14.2.2002 mit einem erstmaligen Untermiet- und BetreiberInnenvertrag vorausgegangen. Weitere Beschlussanträge folgten in den Sitzungen vom 28.6.2007, 5.7.2012 sowie zuletzt 27.2.2014.

Den generellen Budgetvorgaben der Stadt Graz in der mittelfristigen Finanzplanung ist mit dem gleichbleibenden Ansatz der Jahresförderung in Höhe von jährlich € 512.000,-- (AOB A16) und € 21.870,-- für Rückmietung (AOB A8/4) zur Finanzierung des Literaturhausbetriebes für weitere fünf Jahre Rechnung getragen. Das Einsparungspotenzial ergibt sich aus der Tatsache, dass eine bisher jährlich durch den Gemeinderat ermöglichte Zusatzförderung einer Namentlichen Subvention für das Kinder- und Jugendbuchfestival „Bookolino“ in der Höhe von € 20.000,-- künftig nicht mehr zusätzlich zur Fördervereinbarung finanziert werden wird, diese einzigartige Kinder- und Jugendbuchschiene aber weiterhin durch den BetreiberInnenvertrag gesichert bleibt. Dies entspricht ebenso dem Grundsatzbeschluss vom 27.2.2014.

Der bestehende Untermietvertrag mit der Karl-Franzens-Universität Graz soll zu gleichbleibenden Bedingungen unter Weiterberechnung der vereinbarten Wertsicherung mit dem Verbraucherpreisindex bis 31.12.2019 verlängert werden.

Entsprechend dem vorliegenden Bericht stellen der Kulturausschuss bzw. der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993 bzw. § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr.130/1967 idgF beschließen:

1. Der beigelegte BetreiberInnenvertrag über die inhaltliche Konzeption zur Förderung des Literaturhauses der Stadt Graz mit einer Finanzierungsvereinbarung in Höhe von € 512.000,-- für die Jahre 2015 bis 2019 (Auszahlung monatlich in gleich hohen Raten) sowie der Nachtrag zu bestehenden Untervermietung, der ebenfalls angeschlossen und mit der Karl-Franzens-Universität Graz abzuschließen ist, werden genehmigt.
2. Die Projektgenehmigung wird erteilt, der sich ab dem Jahr 2015 ergebende Finanzmittelbedarf für die Rückmietung in Höhe von € 21.870,-- (AOB A8/4) sowie für die Betriebsführung inkl. Personal-, Sach- und Investitionskosten in Höhe von jährlich € 512.000,-- (AOB A16) sind für die Jahre 2015 bis 2019 in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen und aus den jeweiligen Eckwerten zu finanzieren.

Beilagen:

BetreiberInnenvertrag

Nachtrag zum Untermietvertrag

**Für das Kulturamt:**

Die Bearbeiterin:  
Karin Fürnholzer  
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand:  
Dr. Peter Grabensberger  
elektronisch gefertigt

**Für die Abteilung für Immobilien:**

Die Bearbeiterin:  
Mag.a Anna König  
elektronisch gefertigt

Die Abteilungsvorständin:  
Katharina Peer  
elektronisch gefertigt

**Für die Finanzabteilung:**

Die Bearbeiterin:  
Mag.a Susanne Radocha  
elektronisch gefertigt

Der Finanzdirektor:  
Dr. Karl Kamper  
elektronisch gefertigt

**Die Stadtsenatsreferentin für Kultur:**

Stadträtin Lisa Rücker  
elektronisch gefertigt

**Der Finanzreferent:**  
Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi  
elektronisch gefertigt

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen  
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Kulturausschusses am  
.....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen  
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs-  
und Immobilienausschusses am .....

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

	<b>Signiert von</b>	Fürnholzer Karin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Fürnholzer Karin,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2014-09-09T09:39:59+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

## BetreiberInnenvertrag

### Präambel

Mit Vertrag vom 14.02.2002 kamen die Stadt Graz, die Karl-Franzens-Universität Graz sowie deren nach § 3 UOG 1993 teilrechtsfähiges Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung über die Einrichtung und Führung des Literaturhauses der Stadt Graz überein.

Das zuvor von der Stadt Graz als Kulturhaus genutzte Palais in der Elisabethstraße 30/Ecke Beethovenstraße wurde damit einer neuen Nutzung zugeführt und ergänzt und bereichert seitdem als Literaturhaus die kulturelle Landschaft der Stadt Graz.

Mit gesondertem Vertrag vom 01.08.2003 wurden daher das Literaturhaus bzw. die sonstigen im Gebäudekomplex des Literaturhauses angesiedelten Einrichtungen im dortigen Umfang von der Stadt Graz an das Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung untervermietet. Dieser Vertrag ist mit deren Vollrechtsfähigkeit auf die Karl-Franzens-Universität als Rechtsnachfolgerin des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses teilrechtsfähigen Franz-Nabl-Instituts für Literaturforschung übergegangen. Der gegenständliche Untermietvertrag (Anlage 1) wird in Entsprechung der Laufzeit dieses Vertrages einvernehmlich verlängert.

Aufgrund der nunmehrigen Vollrechtsfähigkeit der Karl-Franzens-Universität Graz war der Vertrag zwischen Stadt Graz und Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung nicht bloß zu verlängern, sondern auch an die geänderten universitätsrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, weswegen nunmehr die Karl-Franzens-Universität Graz mit der Führung des Literaturhauses zu betrauen ist.

Im vorliegenden Vertrag werden die Rahmenbedingungen festgelegt, nach welchen die Universität Graz das Literaturhaus nutzen, betreiben und vermarkten darf. Ebenso wird in diesem Vertrag geregelt, welche Kosten bzw. Haftungen seitens der Stadt Graz für den Betrieb des Literaturhauses durch die Universität Graz übernommen werden.

Im Bewusstsein, dass die einzigartige Verknüpfung zwischen universitärer Lehre und Forschung in den Literaturwissenschaften mit einer Bühne für literaturinteressierte BürgerInnen eine besondere Bereicherung für die Kulturstadt Graz gleichermaßen wie für die Universität darstellt, beabsichtigen daher die Stadt Graz und die Karl-Franzens-Universität Graz die Fortsetzung ihrer Kooperation im Rahmen des Literaturhauses. Die Karl-Franzens-Universität Graz leistet durch ihr Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung einen bedeutenden Beitrag zur Erforschung und Präsentation literarischen Schaffens insbesondere der Stadt Graz und der gesamten Steiermark. Das Literaturhaus Graz soll unter anderem dieses universitäre Wissen den Kulturinteressierten an einem konkreten Ort innerhalb der Kulturlandschaft Graz zugänglich machen. Mit Blick auf diese Synergien treffen die Vertragsparteien nachstehende Vereinbarungen:

### § 1

Die Stadt Graz erteilt und die Karl-Franzens-Universität Graz für ihr Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung übernimmt den Auftrag, das Literaturhaus ganzjährig zu führen und zu betreiben, soweit nachfolgend keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

*Die Karl-Franzens-Universität Graz hat das Literaturhaus mit der Sorgfalt eines/r ordentlichen Geschäftsmannes/frau nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen und hat dabei insbesondere auf Synergien, die sich mit dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung, welches seine Institutsräumlichkeiten im Literaturhaus unterhält, ergeben könnten, Bedacht zu nehmen.*

*Zugleich mit dem Abschluss des in der Präambel erwähnten und diesem Vertrag als Anlage beigefügten Untermietvertrages überträgt die Stadt Graz die Verwaltung und Betriebsführung des Literaturhauses ab -Vertragswirksamkeit- an die Karl-Franzens-Universität Graz.*

## *§ 2*

*Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragsparteien, wissenschaftliches Know-how der Karl-Franzens-Universität Graz im Sinne hoher Fachkompetenz in Sachen Literatur für die Programmplanung und –realisierung im Rahmen des Literaturhauses nutzbar zu machen. Durch die Kooperation zwischen Karl-Franzens-Universität Graz und der Stadt Graz sollen mittels der Vernetzung zwischen Literaturhaus Graz und dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung der Karl-Franzens-Universität Graz Synergien zwischen Literaturforschung, Literaturdokumentation, universitärer Lehre sowie literaturbezogener Veranstaltungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit hergestellt und für die Kulturlandschaft Graz produktiv genutzt werden.*

*Im Einzelnen umfasst die Führung des Literaturhauses, die insbesondere durch eine/n aus dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung der Karl-Franzens-Universität Graz stammende/n ProjektleiterIn, welche/r von der Karl-Franzens-Universität Graz mit den zur Führung des Literaturhauses im Sinne dieses Vertrages erforderlichen Vollmachten, insbesondere jener nach § 28 des Universitätsgesetzes 2002, auszustatten ist, folgende Aufgabenbereiche:*

- I.       Wissenschaftliche Beratung und wissenschaftliche Betreuung der dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung überantworteten Sammlungen und Dokumentationen sowie deren öffentliche Präsentation im Rahmen des Literaturhauses*
- II.      Durchführung der folgenden Aufgaben:*
  - a.   Erstellung von Dokumentationen und Publikationen*
  - b.   Durchführung von Feldforschungen zur Vorbereitung und Fundierung von Veranstaltungen und Veranstaltungsschwerpunkten*
  - c.   Organisation und Leitung literaturwissenschaftlicher und literarischer Arbeitsgruppen*

Diese Tätigkeiten sollen das Literaturgeschehen der Stadt Graz bzw. des Landes Steiermark in seinen nationalen und internationalen Zusammenhängen berücksichtigen helfen.

Folgende kulturpolitischen Schwerpunkte sollen noch stärker als bisher berücksichtigt werden:

**Synchronisation** Nabl-Institut und Literaturhaus, **insbesondere aber des Veranstaltungsprogramms des Literaturhauses** und des Lehrangebots der Philologien (insbesondere der Germanistik) unter Einbeziehung der Studierenden und Förderung von Entwicklungschancen für wissenschaftliche MitarbeiterInnen

**Außenrepräsentation des Literaturhauses** bzw. des Nabl-Instituts und Vertretung gegenüber Gebietskörperschaften, Medien und Öffentlichkeit

**Programmorientierung** nach Bedürfnissen der **künstlerischen Öffentlichkeit**; spezielle Literaturangebote für **(Post-) MigrantInnen**, mehr Veranstaltungen insgesamt, vor allem mehr diskurslastige Veranstaltungen.

**Erweiterung von Kooperationen** (Österreichisches Kabarett-Archiv, Jung-AutorInnen-„Plattform“, andere VeranstalterInnen in Graz und überregional, Gymnasien, Fachhochschulen, Erwachsenenbildung, sowie Bemühung um eine verstärkte Einbindung in das Programm des „steirischen herbst“).

**Ausbau des Literaturhauses** als Treffpunkt für Literaturinteressierte (Café, Lesebereich, Bibliothek, Kinderecke)

**Sicherung des Kinder- und Jugendbuchfestivals** „Bookolino“ mit den Schwerpunkten Leseförderung für Kinder und Jugendliche.

III. Öffentlichkeitsarbeit (unter Einbeziehung der Marken und Logos „Stadt Graz Kultur“ sowie des Logos der Karl-Franzens-Universität Graz)

- a. Durchführung von Veranstaltungen insbesondere literarischer und literaturvermittelnder Art
- b. Gestaltung von einschlägigen Ausstellungen und wissenschaftlich-kulturellen Veranstaltungen (interdisziplinär)

IV. Berichte

- a. Die Universität verpflichtet sich, bis zu zweimal jährlich, jedenfalls einmal bis spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, dem Gemeinderätlichen Kulturausschuss der Stadt Graz, einen Bericht vorzulegen und damit verbunden die programmatischen Leitlinien des laufenden Berichtsjahres vorzustellen. Dieser Bericht wird von der ProjektleiterIn erstattet und enthält die programmatischen Leitlinien, den Budgetbeschluss, Jahresabschluss, Halbjahresberichte und außerordentliche Aufwendungen, weiters auch die Darstellung des jeweils aktuellen Organigramms. Die Universität ist zur Mitwirkung berechtigt.

Im Rahmen dieser beiden Berichtstermine können die Mitglieder des Gemeinderätlichen Kulturausschusses 14 Tage vor der Beiratsitzung schriftlich Anfragen zu Personalangelegenheiten, sofern sie Arbeitsplatzbeschreibungen

*oder Arbeitsverträge für MitarbeiterInnen (ausgenommen Werkverträge) betreffen (Auskunftspflicht des Arbeitgebers), verfassen, die in der Sitzung schriftlich beantwortet werden.*

#### V. Evaluation

*Einmal während der fünfjährigen Vertragsdauer ist von der Karl Franzens Universität Graz rechtzeitig vor der Vertragsverlängerung ein externes fachliches Evaluierungsgutachten beizubringen. Der/die Projektleiterin schlägt der Stadt Graz drei geeignete Institutionen vor, der/die KulturreferentIn entscheidet, wer die Evaluation vorzunehmen hat.*

*Generell ist bei den angeführten Tätigkeiten nach Möglichkeit eine Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis herzustellen und eine Veranstaltungsdichte anzustreben, die als regelmäßiges und kontinuierliches Angebot wahrgenommen werden kann.*

*Die Planung und Durchführung der Programme obliegt der Karl Franzens Universität Graz, namentlich einem/r ProjektleiterIn aus dem Personenkreis der UniversitätslehrerInnen, die dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung der Karl-Franzens-Universität Graz dienstrechtlich zugeordnet sind.*

*Zwischen der Karl-Franzens-Universität Graz und dem/der ProjektleiterIn ist eine Nebentätigkeitsvereinbarung abzuschließen, die die Rechte und Pflichten bzw. Erfordernisse zur Leitung des Literaturhauses regelt und als Anhang integrierender Bestandteil des gegenständlichen Vertrages ist.*

*Darüber hinaus ist die Karl-Franzens-Universität Graz verpflichtet, dem/der jeweiligen ProjektleiterIn die eigenständige Führung des Literaturhauses im Sinne dieser Vereinbarung über eine entsprechende Bevollmächtigung zu ermöglichen.*

*Fremdveranstaltungen, das heißt Veranstaltungen, die weder vom Literaturhaus Graz geplant noch durchgeführt werden, sind inhaltlich durch die Leitung des Literaturhauses abzustimmen und werden über Zustimmung des/der mit dem Kultur- und WissenschaftsreferentIn der Stadt Graz (operative Durchführung Magistratsabteilung 16 – Kulturamt) im Ausmaß von maximal 60 Tagen p.a. vergeben.*

### § 3

*Die gesamte Betriebsführung einschließlich sämtlicher Vermietungen, Verpachtungen sowie der Abschluss aller Dienst- und Werkverträge etc. erfolgt eigenverantwortlich durch die Karl-Franzens-Universität Graz.*

*Die Verrechnung und Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb des Literaturhauses hat gesondert durch die Karl-Franzens-Universität Graz zu erfolgen.*

*Die aus dieser Sonderverwaltung bzw. Vermietung erfolgten Einnahmen jedweder Art sind zweckgewidmet für die Betriebsführung des Literaturhauses zu verwenden.*

*Die Karl-Franzens-Universität errichtet und führt für den Betrieb des Literaturhauses eine eigene Kostenstelle. Die Umsatzerlöse, sonstigen Erträge sowie die mit dem Betrieb zusammenhängenden Kosten (exkl. Miete an die Stadt Graz) werden auf dieser separaten Kostenstelle erfasst und jährlich abgerechnet.*

*Weiters verpflichtet sich die Karl-Franzens-Universität Graz zur Erstellung eines Wirtschaftsplanes für den Betrieb des Literaturhauses für das jeweilige Folgejahr, der der Stadt Graz vor Auszahlung der ersten Rate des jeweiligen Jahres zur Kenntnis zu bringen ist (s. § 2, IV.).*

*Die Stadt Graz kann verlangen, dass die Karl-Franzens-Universität Graz nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens unter Berücksichtigung des Bestbieterprinzips eine/n Wirtschaftstreuhandern beauftragt, der/die die betriebswirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Bebuchung der für den Betrieb des Literaturhauses zu führenden Kostenstelle zu prüfen hat. Stattdessen kann die Stadt Graz eine Prüfung des Betriebes des Literaturhauses durch den Stadtrechnungshof beauftragen. Die Kosten einer solchen Prüfung durch eine/n Wirtschaftstreuhandern oder durch den Stadtrechnungshof sind aus dem Budget des Literaturhauses zu tragen.*

*Zum Zwecke der Kontrolle sind einem/r solchen seitens der Stadt Graz namhaft gemachten Wirtschaftstreuhandern seitens der Karl-Franzens-Universität Graz dieser/m Wirtschaftstreuhandern oder dem Stadtrechnungshof sämtliche bezughabenden Belege vorzulegen. Für die Geschäftsführung gilt im Übrigen die vom Gemeinderat der Stadt Graz beschlossene Subventionsordnung.*

*Das jährliche Abrechnungsergebnis der Kostenstelle samt Wirtschaftsplan sowie allenfalls samt einer Stellungnahme eines/r von der Stadt Graz im Sinne dieser Vereinbarung beauftragten Wirtschaftstreuhanders/in wird der Stadt Graz jeweils bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres übermittelt.*

*Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Miete, welche die Karl-Franzens-Universität Graz für den universitären Bereich des Franz-Nabl-Instituts für Literaturforschung an die Stadt Graz für die Anmietung der Räumlichkeiten im Literaturhaus zu entrichten hat, keinesfalls auf der für das Literaturhaus zu führenden Kostenstelle zu erfassen ist und daher seitens der Stadt Graz auch keinesfalls refundiert werden wird.*

#### § 4

*Die Stadt Graz gewährt in gleich hohen Monatsraten jeweils zu Beginn eines Kalendermonats der Karl-Franzens-Universität Graz ein Zwölftel des jährlichen Zuschusses in Höhe von € 512.000,-- zum Betrieb des Literaturhauses als Globalbudget.*

*Die Stadt ersetzt bislang den Personalaufwand für die Verwaltung des Literaturhauses im Ausmaß von drei Dienstposten (vollbeschäftigte FachmitarbeiterInnen) zuzüglich der Nebentätigkeiten der im Bundesdienst stehenden Personen (Leitung und*

*Sekretariat/Budgetverwaltung), der Tätigkeiten eines/r Haustechnikers/in und einer Schreibkraft sowie ein gesondert ausgewiesenes Programmbudget.*

*Die im Betrieb des Literaturhauses tätigen MitarbeiterInnen stehen in einem Beamten- bzw. Dienstverhältnis zum Bund bzw. zur Karl-Franzens-Universität Graz, welche wiederum zu einer jährlichen Anpassung der Gehälter der Bediensteten verpflichtet ist. Es wird jedoch festgehalten, dass aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen der Karl-Franzens-Universität Graz zur Gehaltsanpassung ihrer im Literaturhaus tätigen MitarbeiterInnen dies bei konstantem Zuschuss seitens der Stadt Graz ohne zusätzliche Mittel der Stadt Graz zu kompensieren ist.*

*Die Überschüsse aus den jährlichen Globalbudgets können in die nächsten Jahresbudgets übertragen werden und dienen zur Vorsorge für Instandhaltungen, Investitionen und Sachaufwände bzw. Verschiebungen zwischen Personal- und Sachbudgets. Ein allfälliger Überschuss nach Ende der fünfjährigen Laufzeit ist an die Stadt Graz zurückzuzahlen.*

*Davon unberührt bleiben die Aufwendungen der Karl-Franzens-Universität Graz für ihr Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung, die diese im Art. II Z. 1 und Z. 2 des modifizierten Errichtungsvertrages des Franz-Nabl-Institutes für Literaturforschung vom 03.03.1998 angeführten Aufgaben aus Mitteln des „Bundes“ und des „Landes Steiermark“ zu bedecken hat.*

*Die Verwaltung sämtlicher Zuwendungen seitens der Stadt Graz für den Betrieb des Literaturhauses obliegt der Karl-Franzens-Universität Graz, die zu diesem Zwecke den/die LeiterIn des Literaturhauses entsprechend bevollmächtigen wird. Der dafür erforderliche Mehraufwand für die Karl-Franzens-Universität Graz gilt mit dem oben angeführten globalen Zuschuss seitens der Stadt Graz als abgegolten.*

## § 5

*Als Ansprechpartnerin für die Karl-Franzens-Universität Graz fungiert in operativen Bereichen die Magistratsabteilung 16 – Kulturamt. Als Ansprechpartnerin für die Stadt Graz fungiert die von der Karl-Franzens-Universität Graz beauftragte und entsprechend bevollmächtigte Leitung des Literaturhauses.*

## § 6

*Es wird auch weiterhin vereinbart, dass die Stadt Graz das Literaturhaus für die Dauer von sechzig Tagen eines jeden Jahres zur Durchführung von Veranstaltungen rückmietet (s. § 2). Die Termine der jeweiligen Rückvermietung sind der Leitung des Literaturhauses so zeitgerecht mitzuteilen, dass es möglich ist, eine mittelfristige Planung für den Betrieb vorzunehmen und die inhaltliche Abstimmung zeitgerecht zu prüfen. Festgehalten wird weiters, dass die Stadt Graz die für den Zeitraum der tatsächlichen Rückmietetung von der Karl-Franzens-Universität Graz geleisteten Mietzinszahlungen refundiert, wobei dieser Betrag dem Budget der Karl-Franzens-Universität Graz zufließt.*

## § 7

*Dieser Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren befristet abgeschlossen und ist grundsätzlich verlängerbar. Die Vertragsparteien kommen daher überein, spätestens ein Jahr vor Vertragsablauf in Verhandlungen über eine entsprechende Vertragsverlängerung einzutreten.*

*Der gegenständliche Vertrag endet jedenfalls nach fünf Jahren durch Ablauf der Zeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.*

*Beide Vertragsparteien sind jedoch zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, sofern schwerwiegende Gründe der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen. Derartige Gründe stellen insbesondere dar:*

*Zahlungsverzug der Auftraggeberin;*

*Verlust des Mietobjektes ohne rasche Bereitstellung eines Ersatz-Mietobjektes;*

*Weigerung der Auftragnehmerin, der Auftraggeberin Einsicht in die Buchhaltung zu gewähren.*

*Insoweit der in der Präambel erwähnte und diesem Vertrag als Anlage beigeschlossene Untermietvertrag über das „Literaturhaus“ von einem der beiden Vertragspartnerinnen aufgekündigt wird bzw. aus sonstigen Gründen aufgelöst wird, gilt dieser Vertrag mit Beendigung des Mietverhältnisses automatisch als erloschen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.*

## § 8

*Sobald der Auftragnehmerin Umstände bekannt werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat sie die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diese Umstände zu informieren.*

## § 9

*Alle aus dem gegenständlichen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden; von jeder Vertragspartnerin wird hiezu ein/e SchiedsrichterIn bestellt.*

*Diese von den Vertragsparteien bestellten SchiedsrichterInnen haben schließlich eine/n Dritte/n als Obmann/frau zu wählen. Sollten sich die von den Vertragsparteien bestellten SchiedsrichterInnen nicht längstens binnen eines Monats auf eine/n SchiedsrichterIn als Obmann/frau einigen können, so hat der Präsident/die Präsidentin des Oberlandesgerichtes Graz auf Antrag der Parteien eine/n solche/n zu benennen.*

*Die aus dem Schiedsverfahren entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnerinnen je zur Hälfte getragen.*

#### *§ 10*

*Verbindlich für beide Vertragsparteien ist nur, was schriftlich vereinbart wurde. Auch Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.*

*Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei jeder Vertragspartnerin verbleibt.*

#### *§ 11*

*Allfällige Kosten und Gebühren aus diesem Vertrag trägt die Stadt Graz.*

## Nachtrag

zum Untermietvertrag vom 1.8.2003 bzw. 4.3.2004 zum Nachtrag vom 4.9.2007 und zum Nachtrag vom 15.11.2012 für die Räumlichkeiten der Liegenschaft Elisabethstraße 30/Beethovenstraße:

Zwischen der Stadt Graz, p. A. A 8/4 - Abteilung für Immobilien, Tummelplatz, 8010 Graz, als Vermieterin einerseits und der Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, als Untermieterin andererseits, besteht ein aufrechter bis 31.12.2014 befristeter Untermietvertrag für Räumlichkeiten der Liegenschaft Elisabethstraße 30/Beethovenstraße, 8010 Graz.

### 1.

Die Vertragsparteien kommen überein, den schriftlich bis 31.12.2014 befristeten Untermietvertrag bis 31.12.2019 zu verlängern.

Der Untermietvertrag endet daher spätestens am 31.12.2019 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### 2.

Der im Nachtrag vom 15.11.2012 vereinbarte Untermietzins von € 4.488,00 beträgt derzeit aufgrund der vereinbarten Wertsicherung € 4.680,50 und wird ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Die jährliche Wertsicherung wird vom neuen Betrag wie im Untermietvertrag vom 1.8.2003 bzw. 4.3.2004 vereinbart, mit dem Ausgangswert Oktober 2013, weiterberechnet.

### 3.

Die Wirksamkeit dieses Nachtrages tritt mit der Unterfertigung durch die Vertragspartner ein.

4.

Sämtliche mit der Vergebührung dieses Mietvertrages verbundenen Steuern, Abgaben und Gebühren werden je zur Hälfte von der Untermieterin und von der Vermieterin getragen.

5.

Der Nachtrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Eine erhält die Untermieterin, eine die Vermieterin.

Graz, am .....

Für die Stadt Graz als Vermieterin:  
Gefertigt aufgrund des  
Gemeinderatsbeschlusses vom  
GZ: A 8/4 - 25555/2012  
A 16 – 2184/2003/308  
A 8 – 66149/2013-23  
Der Bürgermeister:

Für die Karl-Franzens-Universität

Die GemeinderätIn:

Die GemeinderätIn:

	Gebühr gem. § 33 TP 5 GebG:	€ 2.808,30
<input type="checkbox"/>	Erstschrift	Datum: _____
<input type="checkbox"/>	Gleichschrift	f.d.R.d.A. _____